

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>05 Glasfaser-Nordwest vom 05.11.2022 06 Deutsche Telekom Richtfunk Trassenauskunft vom 15.11.2022 08 Bundesnetzagentur vom 09.12.2022 11 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Lingen vom 19.10.2022 15 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 18.10.2022 16 Amt für regionale Landesentwicklung vom 24.10.2022 23 BAIUD Bundeswehr vom 18.10.2022 29 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Bentheim vom 08.11.2022 32 TenneT TSO vom 01.11.2022 33 Avacon vom 19.10.2022 35 Gasunie Deutschland Services vom 18.10.2022 36 EMPG Exxon Mobil Productions vom 19.10.2022 38 Amprion GmbH vom 21.10.2022</p>	<p>02 Deutsche Bahn AG 09 Deutsche Post 13 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt 14 NLWKN Meppen 17 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. OS-Meppen 18 Staatl. Baumanagement OS-EL 21 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 24 Ev.-luth. Kirchenkreis EL-Benth., Meppen 25 Ev.-luth. Kirchengem. Lathen 26 Bischöfl. Generalvikariat 27 Kath. Kirchengemeinde Oberlangen 30 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 37 E-Plus Service 39 SG Lathen 40 Stadt Haren (Ems) 41 Gem. Fresenburg 42 Gem. Lathen 43 Gem. Niederlangen 44. Gem. Oberlangen 45 Gemeinde Renkenberge 46 Gemeinde Sustrum</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Emsland vom 22.11.2022</p> <p>Raumordnung: Durch den angestrebten dezentralen Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Freiflächenphotovoltaik, entsteht ein erhöhter Bedarf für den Neu-, Aus- und Umbau der Verteil- und Übertragungsnetzstrukturen, um die Versorgungssicherheit und Effizienz bei der Deckung des Energiebedarfs sicherzustellen. In diesem Zusammenhang stellt die Einbindung in das Übertragungsnetz ein wichtiges Qualitätskriterium bei der Identifizierung und Entwicklung von Standorten zur regenerativen Energieerzeugung dar (4.2.2 Ziffer 01 Satz 1-3 und Ziffer 02 Satz 1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)). Es wird erwartet, dass sich der Plangeber in erforderlichem Maße mit diesem Grundsatz der Raumordnung auseinandersetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Städtebau Ein Teilbereich des o. g. B-Plangebietes soll der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen.</p> <p>Um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu gewährleisten, wird die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts für Freiflächenphotovoltaik für das gesamte Gemeindegebiet für erforderlich gehalten. Dies dient dann als Grundlage für die Ausweisung künftiger Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik zur Konzentration dieser Anlagen an geeigneten Standorten.</p>	<p>Ein rd. 35 m breiter Streifen im westlichen Plangebiet entlang der Autobahn 31 soll der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen. Aufgrund des Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wurde das Baugesetzbuch zum 01.01.2023 geändert. Demnach liegt dieser Bereich mittlerweile im Privilegierungsbereich für die „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 8 BauGB. Auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes sind in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn sind Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie privilegiert. Die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann somit unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans genehmigt werden. Aus diesem Grund wird dieser Bereich aus dem Bebauungsplan herausgenommen und der Geltungsbereich entsprechend verkleinert.</p> <p>Für die Samtgemeinde Lathen wurde ein Kriterienkatalog für die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet und beschlossen. In diesem wurden Gunstflächen (Flächen, die sich potenziell eignen), Restriktionsflächen (Flächen, die sich eher nicht eignen, in denen im Einzelfall aber eine Projektrealisierung möglich wäre) und Ausschlussflächen (Flächen, die sich nicht eignen) definiert. Neben den gesetzlich privilegierten Flächen sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen künftig nur auf Abfall und Deponieflächen und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (ca. 20 % unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades) zulässig sein. Insgesamt ist festzuhalten, dass in der Samtgemeinde</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Emsland vom 22.11.2022</p>	
<p>Naturschutz und Forsten Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) ist nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren. Der Ausgleich muss vollständig erfolgen, eventuelle Ersatzflächen müssen entsprechend geeignet sein und ausreichend Kompensationsvolumen enthalten.</p> <p>In der Vorentwurfsbegründung zum o. g. B-Plan ist auf Seite 14 unter Punkt 11.3 „Eingriff/Ausgleich und Ersatz“ ein Fehler enthalten. Der Wert des Kompensationsdefizits differiert zwischen der Textangabe und dem errechneten Betrag.</p> <p>Es ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen abzu prüfen. Die vorliegende saP von dem Planungsbüro IPW, Wallenhorst, ist älter als 5 Jahre und damit nicht mehr aktuell und datenmäßig belastbar. Im Frühjahr 2023 sind auf der Grundlage dieser saP mindestens 4 weitere flächendeckende, vollständige Begehungen des Plangebietes durchzuführen. Dabei sind alle artenschutzrechtlich relevanten Arten (gemäß der Bewertung der Biotopqualitäten im Plangebiet) zu erfassen.</p> <p>Folgende artenschutzrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen und zu befolgen:</p>	<p>Lathen aufgrund der Autobahn A 31 sowie übergeordneten Schienenwegen auf einer Länge von jeweils rd. 9 km grundsätzlich viele Potenzialflächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Angabe des Kompensationsdefizits wird bis zur öffentlichen Auslegung entsprechend korrigiert.</p> <p>Die für die vorliegende Planung erhobenen faunistischen Bestandsdaten (Erfassungen von Amphibien, Brutvögeln, Fledermäusen und Hirschkäfern) stammen aus dem Jahre 2017 und sind somit ca. sechs Jahre alt. Aufgrund des Alters dieser Kartierdaten wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt, dass auf eine erneute Erfassung verzichtet werden kann, sofern eine Plausibilitätsprüfung der Kartierdaten zu dem Schluss kommt, dass die Daten aus dem Jahre 2017 noch als aktuell angesehen werden können (telefonische Abstimmung IPW/UNB im Januar 2023). Im April 2023 (19.04.2023) wurde eine erneute Begehung des Plangebietes durchgeführt, um den aktuellen Biotoptypenbestand bzw. die Habitatausstattung des Plangebietes zu erfassen. Dabei stellte sich heraus, dass mit Ausnahme einer Rodung des nahe der Autobahn A 31 gelegenen Gehölzbestandes keine wesentlichen Bestandsveränderungen vorliegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Rodung dieses Gehölzbestandes planungsrelevante Auswirkungen auf das nachgewiesene Arteninventar der faunistischen Erfassungen aus dem Jahre 2017 hat. Vielmehr ist eine Verringerung insbesondere der Dichte gehölzgebundener Brutvögel anzunehmen, wobei im Jahre 2017 im Bereich dieses Gehölzbestandes keine Brutvogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ nachgewiesen worden sind. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die erhobenen Daten aus dem Jahre 2017 weiterhin als Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Planung verwendet werden können.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im Artenschutzbeitrag abgearbeitet und im Bebauungsplan berücksichtigt worden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Emsland vom 22.11.2022</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Herrichtung des Baufeldes/Bauflächenvorbereitung ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d. h. nicht zwischen 01. März bis 31. Juli durchzuführen. - Erforderliche Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d. h. nicht zwischen 01. März und 30. September, durchzuführen. - Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen. - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. - Während der Rodungs- und Bauphase sind die einschlägigen Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden einzuhalten. 	
<p><u>Straßenbau</u></p> <p>Die durch die o. g. Bauleitplanung betroffenen Flächen liegen im östlichen Quadranten des Überführungsbereiches der Kreisstraße 156 über die Autobahn A 31 mitsamt Anschlussstelle Lathen.</p> <p>Betroffen ist die Kreisstraße 156 von km 2,400 bis km 2,885 an freier Strecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Hier grenzt die Planfläche an die Nordseite der Kreisstraße.</p> <p>Ein Radweg ist entlang dieser zwar vorhanden, verläuft aber gegenüber auf der Nordwestseite.</p> <p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet bzw. umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Ausbau des Knotenpunktes ist der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederlangen und dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich. • Es ist sicherzustellen, dass von der späteren Nutzung des Industriegebietes keine Einwirkungen durch Licht, Rauch oder Sonstiges auf die Kreisstraße eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. 	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Emsland vom 22.11.2022</p> <ul style="list-style-type: none"> Im neuen Knotenpunkt sind die Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 200 m auf der Kreisstraße und 10 m auf der Gemeindestraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs – einzelne Bäume ausgenommen -, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante ist, dauernd freizuhalten. 	<p>Das Sichtdreieck mit einer Schenkellänge von 200 m wird in der Planzeichnung angepasst. Ein entsprechender Hinweis zur Bebauung und Bewuchs ist in der Planzeichnung unter Nr. 2.1 „Sichtdreiecke“ vorhanden.</p>
<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für das geplante Industriegebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge 3200 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet wird. Dieses kann durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserfluss, durch Löschwasserbrunnen, durch Löschwasserteiche oder durch Löschwasserbehälter sichergestellt werden. Die Gebäude auf dem Grundstück sind so zu errichten, dass sämtliche erste und zweite Rettungswege sichergestellt sind. Die Vorgaben der §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) sind zu beachten und umzusetzen. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. 	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Entwurfsbegründung unter dem Kapitel „Vorbeugender Brandschutz“ aufgeführt.</p>
<p><u>Denkmalpflege</u></p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG): NLD-Identifikationsnummer: 454/1723.80001 -F Objektbezeichnung: Münzhort: 62 Münzen</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter dem Kapitel „Denkmalschutz“ ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Emsland vom 22.11.2022</p> <p>In Zusammenhang mit diesem Bodendenkmal sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.</p> <p>Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.</p> <p>Um eine Zerstörung etwaiger Bodendenkmale zu verhindern, sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten: <u>Aufschiebende Bedingung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaukel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl, etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. <p>Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). 	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die nachfolgenden Bestimmungen und Hinweise werden in der Planzeichnung und der Begründung unter Kapitel „Denkmalschutz“ ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag								
<p>01 Landkreis Emsland vom 22.11.2022</p> <ul style="list-style-type: none"> Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). <p>Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen wird dem beantragten Bauvorhaben von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>								
<p>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 22.11.2022</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="114 1098 1117 1230"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>in Planung - beantragt</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE NETZ GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Siehe Stellungnahmen Nr. 31 vom 02.11.2022</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt						

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 22.11.2022</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut NIBIS Kartenserver liegt für den Planbereich weder eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG vor noch wurde eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten.</p> <p>Informationen über mögliche Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>04 Telekom Technik vom 17.11.2022</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04 Telekom Technik vom 17.11.2022</p> <p>Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen an das Bauleitplanverfahren.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p>
<p>07 Ericsson Services vom 18.10.2022</p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>	<p>Derzeit ist nicht absehbar, dass die Baumaßnahme/n von dem 31.12.2023 fertiggestellt sein sollen.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme vom 15.11.2022 liegt mit der lfd. Nr. 06 vor.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>10 Vodafone Kabel Deutschland vom 17.11.2021</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Soweit Leistungen der Vodafone in Anspruch genommen werden sollen, wird dieses im Zuge der Erschließungsplanung koordiniert.</p>
<p>12 Autobahn GmbH des Bundes 02.12.2022</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 „Industriepark an der A 31, Teil VIII“ befindet sich entlang der Bundesautobahn A 31, nördlich der Anschlussstelle „Lathen“. Die Erweiterung des Industriegebiets grenzt unmittelbar an die westlich verlaufende Bundesautobahn (BAB) 31 an. Zuständig für diesen Streckenabschnitt ist die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Westfalen. Auf Grund der straßenbaurechtlichen Situation sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten und die textlichen Hinweise entsprechend der Zuständigkeiten sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>12 Autobahn GmbH des Bundes 02.12.2022</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß & 9 Abs. 1 und 2 FStrG ist in allen Plänen einzuzeichnen. Die Messung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40m und 100m) erfolgt vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt- bzw. Betonkante der durchgehenden Hauptfahrbahnen sowie der dazugehörigen Verbindungsrampen an den Anschlussstellen.</p> <p>Innerhalb einer Entfernung von bis 100 m längs der Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes, wenn sie errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt diese Restriktion nur unzureichend, daher wird dem Plan in dieser Form seitens der Autobahn GmbH nicht zugestimmt. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist auch für die westliche Baugrenze die Anbauverbotszone der Autobahn zu berücksichtigen. Die Baugrenze ist daher anzupassen und entsprechend zu verschieben. Auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist das Bundesfernstraßengesetz als das relevante Fachgesetz bindend. Hiernach sind Hochbauten aller Art ausschließlich außerhalb der Anbauverbotszone erlaubt. Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Ausnahmen von der strikten Einhaltung der gesetzlichen Anbaubauverbotszone können daher in begründeten Fällen auf Antrag nach § 9(8) FStrG ausschließlich vom Fernstraßen-Bundesamt erteilt werden. Die Festsetzung der Baugrenze wird von dieser Ausnahmegenehmigung jedoch nicht tangiert. Dieser Antrag auf Unterschreitung der Anbauverbotszone ist hinsichtlich der Ortsgebundenheit und der zur Verfügung stehenden geeigneten Flächen innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets sowie unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestgröße hinreichend zu begründen.</p> <p>Unabhängig von der möglichen Ausnahmegenehmigung ist für die nachrichtliche Übernahme, Punkt 2.3 „Bauverbots- und Beschränkungszone“ eine Änderung (Streichung) der Hinweise zu den Photovoltaikanlagen und Transformationen erforderlich. Der entsprechende Absatz ist ersatzlos zu streichen und kann ausschließlich durch den Hinweis zur bestehenden Möglichkeit einer Antragstellung auf Unterschreitung der Anbauverbotszone beim Fernstraßen-Bundesamt ersetzt werden.</p>	<p>Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind bereits in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung vorhanden.</p> <p>Da die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 in dem angesprochenen Bereich mittlerweile privilegiert ist, wird dieser aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen und nicht weiter im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die angesprochene nachrichtliche Übernahmen wird entsprechend angepasst.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>12 Autobahn GmbH des Bundes 02.12.2022</p> <p>Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. Bis zu einem Abstand von 100 m neben der BAB bedürfen Anträge der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für Schilder der bauausführenden Firmen sowie für die sonstigen Informationstafeln.</p> <p>Das Plangebiet ist zur Autobahn lückenlos mit einer Zaunanlage einzufrieden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn darf weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen gefährdet oder beeinträchtigt werden. Eine Belendungswirkung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn und im Bereich der Anschlussstelle durch Lichtquellen aller Art ist nachweislich auszuschließen.</p> <p><u>Bitte in der Begründung des Bebauungsplans Folgendes aufzunehmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Eine finale Beurteilung bleibt dem abschließenden (Bau-)Genehmigungsverfahren vorbehalten. - Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen—Bundesamtes. 	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 22.11.2022</p> <p>Gegen den Vorentwurf des B-Plans bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken, wenn wie auch in der Planbegründung unter Nr. 10 „Immissionsschutz“ angegeben, im weiteren Verfahren zur Beurteilung des Gewerbelärms durch ein Fachgutachten angemessene flächenbezogene Schalleistungspegel entsprechend der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“ ermittelt und als textliche Festsetzung in dem B-Plan aufgenommen werden.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die schalltechnische Beurteilung wird bis zur öffentlichen Auslegung erarbeitet. Entsprechend der Ergebnisse, werden Emissionskontingente in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p>
<p>20 Landwirtschaftskammer Nds. und Forstamt Weser-Ems vom 21.11.2022</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 „Industriegebiet an der A 31“ mit der zukünftigen Nutzung als „Gewerbe- und Industriegebiet“, liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o.a. Planungen.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen, bei denen ammoniakempfindliche Ökosysteme und Kulturen angelegt werden, einen Schutzanspruch vor Ammoniakimmissionen nach der TA-Luft haben. Aus diesem Grund ist von diesen Flächen der Mindestabstand nach TA-Luft zu den umliegenden Betrieben einzuhalten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Bei dem o. g. Vorhaben besteht aus forstlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>28 IHK Osnabrück-Emsland- Grfsch. Bentheim vom 22.11.2022</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Industriegebietsfläche) zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen im weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die positive Beurteilung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>28 IHK Osnabrück-Emsland- Grfsch. Bentheim vom 22.11.2022</p> <p>verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Industrie- und Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Niederlangen erhalten bzw. weiter gestärkt. Weiterhin werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Industriegebietsflächen für Industrie- und Gewerbebetriebe zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden. Der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen wird von uns begrüßt.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen, dass eine schalltechnische Beurteilung für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen erstellt wird. Die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen müssen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung werden zulässige Emissionskontingente berechnet und im Bebauungsplan festgesetzt. Nutzungskonflikte zwischen den geplanten gewerblichen Nutzungen und der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) sind damit ausgeschlossen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>31 EWE Netz vom 02.11.2022</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>31 EWE Netz vom 02.11.2022</p> <p>gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31 EWE Netz vom 02.11.2022	
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	
33 Wasserverband Hümmling vom 16.11.2022	
<p>Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird aber auf die im Plangebiet auf der Nordseite der Neusustrumer Straße – K 156 verlegte Trinkwasserversorgungsleitung hingewiesen. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Ferner plant der Verband zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in seinem südwestlichen Versorgungsgebiet die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung der Dimension DN 200 von Niederlangen nach Neusustrum überwiegend entlang der K 156. Mit der Leitungsverlegung ist bereits begonnen worden. Es wird daher darum gebeten, im Planbereich auf der Nordseite der K 156 im Zusammenhang mit der Ausbauplanung einen unbefestigten Streifen von rd. 2,0 m für die Verlegung dieser Leitung bereitzustellen.</p> <p>Ferner ist es zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes erforderlich, seitens des Maßnahmenträgers im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig sowie im Wendehammerbereich umlaufend einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung gestellt zu bekommen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, ist ein wiederverwendbarer Platten- oder Pflasterbelag zu wählen (kein Asphalt).</p> <p>Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.